



Bundesministerium  
für Landwirtschaft, Ernährung  
und Heimat  
- Referat 513 -

53107 Bonn

Essen, 02. Dezember 2025

ausschließlich per Mail [513@bmleh.bund.de](mailto:513@bmleh.bund.de)

**Stellungnahme zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes  
und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Sehr geehrter Prof. Dr. Dr. h.c. Schweizer,

im Namen der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. bedanke ich mich für die Gelegenheit, im Rahmen der Beteiligung nach § 47 Abs. 3 GGO zum o.g. Referentenentwurf (Stand: 24.11.2025) Stellung nehmen zu können.

Zunächst weisen wir auf das in der Anlage beigefügte und von den Naturschutzverbänden

- **NABU** (Naturschutzbund Deutschland) e.V.,
- **BUND** (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.),
- **WWF-Deutschland**,
- **Deutscher Tierschutzbund e.V.** und
- **GzSdW e.V.** (Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.)

gemeinsam in Auftrag gegebene Rechtsgutachten der auf Umweltrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei

**PNT Partner,**

Lucy-Borchadt-Str. 2, 20457 Hamburg

**vom 03. Dezember 2025**

hin. Die dortigen Ausführungen machen wir uns vollständig zu eigen. Im übrigen nehmen wir als Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. zu dem übersandten Referentenentwurf wie folgt ergänzend Stellung:

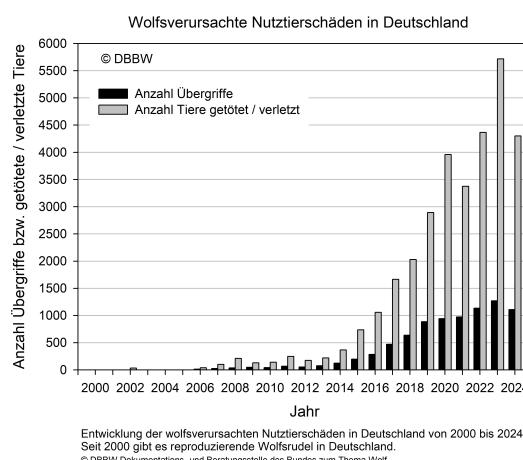
Soweit mit dem Referentenentwurf das Ziel verfolgt werden soll, eine rechtssichere Entnahme von Wölfen zu ermöglichen, wird dieses Ziel mit dem vorgelegten Entwurf verfehlt. Insbesondere verstößen wesentliche Bestimmungen des geplanten § 22c BJagdG gegen europarechtliche Vorgaben, was zwangsläufig dazu führen wird, dass darauf gestützte Entnahmen im Rahmen eines Managementplans oder Einzelanordnungen ohne weiteres rechtswidrig sind. **Im Falle der Umsetzung sind deshalb eine Vielzahl von Gerichtsverfahren zu erwarten. Rechtssicherheit wird damit nicht geschaffen.**

Die Regelung ist auch unnötig, weil bereits nach den bestehenden Regelungen des BNatSchG, insbesondere des § 45a BNatSchG, im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>1</sup> (FFH RL), rechtssichere Entnahmen angeordnet werden können.<sup>2</sup>

### Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die in den einleitenden Begründungen zum vorgelegten Referentenentwurf dargelegten Gründe, die für die Notwendigkeit der Übernahme des Wolfs ins Jagtrecht und damit der allgemeinen Bejagung ins Feld geführt werden, halten einer kritischen Überprüfung nicht Stand:

Zunächst wird suggeriert, dass es aufgrund der Ausbreitung der Wölfe zu einer stetig steigenden Zahl von Nutztierrissen kommt. Zur Begründung wird angeführt, dass es im Jahr 2023 zu 1.268 Übergriffen kam, bei denen Wölfe 5.727 Nutztiere gerissen haben. Verschwiegen wird, dass es im abgelaufenen Jahr 2024 insoweit zu einem signifikanten Rückgang gekommen ist. Die Übergriffe und Risszahlen sind sogar unter das Niveau des Jahres 2022 gesunken.



1 ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025 (ABI. L, 2025/1237, 24.6.2025).

2 Vgl. zuletzt OVG Lüneburg, Beschl. Vom 29.10.2025 – 4 ME 86/25

Das ist besonders deshalb bemerkenswert, weil die Anzahl der vorhandenen Rudel und Paare im gleichen Zeitraum, also von 2022 bis 2024 sogar noch gestiegen ist, und zwar von 246 auf 261 Rudel und Paare<sup>3</sup>. Offensichtlich tragen Herdenschutzmaßnahmen langsam Früchte und immer mehr Weidetierhaltende erkennen die Notwendigkeit und Wirksamkeit effektiver Herdenschutzmaßnahmen. Die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen trägt zu diesem Erfolg bei und muss erhalten, möglichst sogar flächendeckend und unbürokratisch erweitert werden. Im Vergleich zu anderen Investitionen, wie etwa den Ausgaben für Schutzzäune gegen die Afrikanische Schweinepest, für die allein im Bundesland Sachsen bis 2023 etwa 23 Millionen Euro ausgegeben wurden,<sup>4</sup> sind die Aufwendungen für den Haushalt keine besondere Belastung, zumal für die Herdenschutzförderung auch Mittel aus dem Europäischen Haushalt zur Verfügung stehen.

Das Wolfsübergriffe für die betroffenen Weidetierhaltenden eine Belastung darstellen, die es zu reduzieren gilt, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Umso wichtiger bleibt die Unterstützung durch Aufklärung und Beratung durch die zuständigen Behörden, die in weiten Teilen noch immer hinter dem Bedarf bleibt. Immer wieder hören wir von Betroffenen, denen wir unsere Unterstützung anbieten, dass es genau daran fehlt. Insbesondere werden die bürokratischen Hürden und die in den Bundesländern uneinheitliche Unterstützung bei der Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen und dem Schadensausgleich bemängelt. Nicht selten sind es die Wolfs- und Artenschutzvereine, die erstmals umfassende Beratung und Hilfe anbieten. Auf diese drängenden Fragen, die im Interesse der einzelnen betroffenen Weidetierhaltenden vor einer allgemeinen Jagd auf Wölfe zu klären wären, geht der Referentenentwurf an keiner Stelle ein. Ein bloßer Hinweis darauf, das weiterhin Herdenschutz notwendig sei, kann die erforderlichen Regelungen dazu nicht ersetzen.

Sofern als Begründung für den Gesetzesentwurf und die Bejagung des Wolfs angeführt wird, dass die Wolfsübergriffe zu erheblichen und potentiell existenzbedrohenden wirtschaftlichen Belastungen führen, und Ursache dafür sind, dass immer mehr Weidetierhaltende aufgeben, fehlt es an den diese bloße Behauptung untermauernden Fakten. Belastbare Zahlen bzw. entsprechende Erhebungen fehlen. Tatsächlich sind die wirtschaftlichen Belastungen, so sie vor dem Hintergrund der z.T. bis zu 100 % gewährten Ausgleichszahlungen überhaupt entstehen, sicher nicht signifikant ursächlich für die Aufgabe der Weidetierhaltungen. Schäden, die Weidetierhaltenden durch andere Ursachen entstehen, sind um ein Vielfaches höher und wirtschaftlich belastender. Beispielsweise hat es im Jahr 2024 seit Mai ca. 15.000 Ausbrüche der Blauzungengröße bei Schafen<sup>5</sup> gegeben. Die Preise für Lämmer und Schurwolle stagnieren seit Jahren bzw. gehen sogar zurück. Weidetierhaltende bemängeln seit Jahren eine

---

3 Quelle DBBW: [Entwicklung der Wolfspopulation seit 2000 - DBBW](#)

4 Quelle Medienservice Sachsen.de: [Bereits über 700 Kilometer Zaun zur Eindämmung der Afrikanische Schweinepest errichtet](#)

5 Quelle: „Schafzucht“ [Aktuelles zur Blauzungengröße](#)

überbordene Bürokratie und Preisverfall für die erzeugten Produkte. Hierin dürfte eine weit-aus signifikantere Zahl von Betriebsaufgaben ihre Ursache haben.

Der Referentenentwurf geht zudem davon aus, dass die Ausbreitung des Wolfes weiter anhalte. Auch hier werden die zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Entwurfes bekannten Zahlen der Ausbreitung des Wolfs nicht berücksichtigt. **Tatsächlich ist im Monitoringjahr 2024/2025 erstmalig eine Stagnation der Ausbreitung zu verzeichnen**<sup>6</sup>.

Ziel der Gesetzesänderung ist nach dem Entwurf weiter, das bestehende Maßnahmenbündel des präventiven Herdenschutzes um die Bejagung als Teil eines Bestandsmanagements zu ergänzen. Dabei wird zutreffend davon ausgegangen, dass der Herdenschutz weiterhin erforderlich ist, wenngleich diese Erkenntnis in den vorgelegten Gesetzesentwurf ausdrücklich keinen Eingang gefunden hat. **Die Prämisse, die Bejagung sei geeignete Maßnahme des Herdenschutzes, ist indes verfehlt** und kann nicht belegt werden. **Nach neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen, hat eine Bejagung, mit Ausnahme der vollständigen Ausrottung, keinerlei positiven Einfluss auf das Rissgeschehen**.<sup>7</sup> Vielmehr ist nachgewiesen, dass die Bejagung zu einem deutlichen Anstieg der Risszahlen führen kann.<sup>8</sup> **Sie ist damit als Herdenschutzmaßnahme ungeeignet.**

Der Referentenentwurf beinhaltet den Hinweis, dass durch die Änderung des Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention zum 07.März 2025 und in der Folge der FFH-RL durch die EU, die den Wolf von Anhang IV in Anhang V der Anlage überführt hat, die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, um beim Wolf im nationalen Recht Flexibilisierungen vornehmen zu können. Deshalb könnte nunmehr das Gesetzesvorhaben zur Überführung des Wolfs ins Jagtrecht umgesetzt werden. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass **sowohl gegen die Herabsetzung des Schutzstatus in der Berner Konvention<sup>9</sup> als auch insbesondere gegen die Änderung der FFH-RL<sup>10</sup> insoweit Klagen vor dem EuGH bzw. EuG mit dem Ziel eingereicht wurden, die Rechtsakte für nichtig zu erklären**. Diese Verfahren sind von essentieller Bedeutung für das vorliegende Gesetzesvorhaben, weshalb zwingend deren Ausgang vor Erlass des Gesetzes abzuwarten ist.

---

6 DBBW: [Entwicklung der Wolfspopulation seit 2000 - DBBW](#)

7 I. Reinhardt et al., „Evidenzbasiertes Wildtiermanagement“, 2023, Ziff. 9.4, S. 238; M. Katal et al. „Testing a conservation compromise: No evidence that public wolf hunting in Slovakia reduced livestock losses“ [The Society for Conservation Biology](#)

8 Šuba, J. et al. (2023). Does Wolf Management in Latvia Decrease Livestock Depredation? An Analysis of Available Data. Sustainability 15(11), 8509

9 EuGH [Rechtssache T-634/24: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2024 – Green Impact u. a./Rat und Kommission](#)

10 EuG Rechtssache T-563/25, eingereicht am 15.August 2025 – Green Impact u.a./ Parlament, Rat und Kommission, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C\\_202500922](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202500922) und EuG Rechtssache T-634/25, eingereicht am 16. September 2025 GzSdW e.V. / Parlament, Rat und Kommission [EUR-Lex - 62025TN0634 - DE - EUR-Lex](#)

## Zum besonderen Teil des vorgelegten Referentenentwurfs

Zunächst wird auf die Ausführungen des beigefügten Gutachtens verwiesen. Ergänzend weisen wir auf folgende Umstände hin:

### § 20a Abs. 1 und 2 BJagdG

Der Entwurf legt fest, dass im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen entsprechend Art 14 FFH RL trifft, um den günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen. Damit wird den Jagdbehörden der Länder eine im Grunde für diese nicht zu bewältigende Aufgabe übertragen. Denn **der Erhaltungszustand** ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH<sup>11</sup> sowohl **auf der Ebene des lokalen Gebiets** als auch **des nationalen Hoheitsgebiets** zu ermitteln. Dabei reicht es insbesondere nicht aus, sich auf die alle sechs Jahre erfolgende Meldung nach Art 17 FFH RL zu beziehen. Vielmehr besteht die unionsrechtliche Verpflichtung, den Erhaltungszustand **fortlaufend** durch ein wissenschaftliches Monitoring festzustellen, Art 11 FFH RL.<sup>12</sup> Eine europarechtskonforme Regelung setzt mithin auch voraus, dass diese Überwachung belastbare Zahlen zur Bestandsentwicklung liefert und sichergestellt wird, dass weder in den einzelnen Bundesländern noch insgesamt in Deutschland die für einen günstigen Erhaltungszustand erforderliche Populationsgröße unterschritten wird. Die Beurteilung setzt also eine über den Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörden der Länder hinausgehende Beurteilung voraus. Dazu sind diese Behörden indes ohne bundeseinheitliche Vorgaben zur Bewertung des Erhaltungszustandes nicht in der Lage. Zugleich birgt die vorgesehene Regelung die Gefahr, dass die Bewertung des Erhaltungszustandes uneinheitlich erfolgt.

Vorgaben für die Überwachung des Erhaltungszustandes im Sinne von Art 11 FFH RL enthält der Gesetzesentwurf ebenfalls nicht. Damit ist eine wirksame bundeseinheitliche Überwachung des lokalen, bundesweiten und die jeweilige biogeografische Region betreffenden Erhaltungszustand nicht gewährleistet. Bereits aus diesem Grund ist eine **jagdliche Nutzung und Bejagung grundsätzlich unzulässig**.<sup>13</sup>

---

11 Zuletzt EuGH mit Urteil vom 11.07.2024 - C-601/22, Rn 66

12 So zuletzt auch EuGH mit Urteil vom 12.06.2025 – C-629/23, Rn 42; Grundlegend EuGH mit Urteil vom 29.07.2024 – C-435/22, Rn 50; Grundlegend EuGH mit Urteil vom 29.07.2024 – C-435/22 – Rn 65 : „Daraus folgt, dass die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art und der Frage, ob es angezeigt ist, auf Art. 14 der Habitatriktlinie gestützte Maßnahmen zu erlassen, unter Berücksichtigung nicht nur des gemäß Art. 17 dieser Richtlinie erstellten Berichts, sondern auch der neuesten wissenschaftlichen Daten, die dank der Überwachung gemäß Art. 11 dieser Richtlinie erlangt wurden, durchzuführen ist. Diese Bewertungen müssen nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch auf Ebene der biogeografischen Region oder sogar grenzüberschreitend durchgeführt werden.“

Die **Verordnungsermächtigung** im vorgesehenen § 20a BJagdG ist unzureichend. Sie genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Danach muss die Verordnungsermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sein. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu drei konkretisierende Formeln entwickelt: die Selbstentscheidungsformel, die Programmformel und die Vorhersehbarkeitsformel.

Die Selbstentscheidungsformel verpflichtet den Gesetzgeber, selbst die Entscheidung darüber zu treffen, welche Sachverhalte durch eine Rechtsverordnung von der Exekutive überhaupt geregelt werden sollen, welche Ziele die Rechtsverordnung dabei erreichen soll und in welchen Grenzen sich der Verordnungsgeber bewegen darf (BVerfGE 2, 307; BVerfGE 5, 71; BVerfGE 23, 62).

Die Programmformel besagt, dass sich dem ermächtigenden Gesetz bereits entnehmen lassen müsse, welches Programm durch die Rechtsverordnung umgesetzt werden soll, d.h., der Gesetzgeber muss bereits in der Ermächtigungsnorm deutlich werden lassen, welche Ziele er in Bezug auf den konkreten Inhalt der Rechtsverordnung verfolgt (BVerfGE 5, 71; BVerfGE 41, 251; BVerfGE 58, 257; BVerfGE 78, 249; BVerfGE 85, 97).

Nach der Vorhersehbarkeitsformel muss sich bereits aus der Ermächtigungsnorm für den Normadressaten erkennen lassen, welchen Inhalt die Rechtsverordnung haben wird und mit welchen Rechten und Pflichten er letztlich zu rechnen hat (BVerfGE 1, 14; BVerfGE 56, 1; BVerfGE 58, 257; BVerfGE 78, 249; BVerfGE 111, 143).

Die vorliegende Verordnungsermächtigung wird keiner dieser Anforderungen ansatzweise gerecht.

#### Zu § 22c BJagdG

§ 22c Abs. 1 des vorgelegten Entwurfs enthält lediglich die Pflicht des Jagdausübungsbe rechtigten zur Anzeige sowie die zur Duldung einer Begutachtung und Probennahme. Es fehlt eine Regelung, die dem Jagdausübungsberichtigten grundsätzlich verbietet, sich ein geschossenes Tier anzueignen, um den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>14</sup> zu genügen.

§ 22c Abs. 2 sieht im Falle des Bestehens eines günstigen Erhaltungszustandes die Aufstellung revierübergreifender Managementpläne und zugleich eine Anpassung nur „bei Bedarf“

---

13 So ausdrücklich EuGH mit Urteil vom 29.07.2024 – C-435/22, Rn 59: „Eine Art darf daher nicht jagdlich genutzt und bejagt werden, wenn eine wirksame Überwachung ihres Erhaltungszustands nicht sichergestellt ist.“

14 <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/338/oj>

vor. Das greift deutlich zu kurz. Vielmehr müssten derartige Pläne bundesweit abgestimmt und auf der Grundlage bester wissenschaftlicher Daten und Erkenntnisse erstellt werden, um den europarechtlichen Anforderungen zu genügen. Dabei müssen die Daten eine Beurteilung der Situation hinsichtlich der Fortpflanzung und der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate aufgrund natürlicher Ursachen der betreffenden Art erlauben<sup>15</sup> und auch die Populationssstruktur in ganz Deutschland berücksichtigen werden. Schließlich müsste die Umsetzung fortlaufend überwacht werden, auch dies unter Berücksichtigung aller Entwicklungen in ganz Deutschland. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits ohne Weiteres aus Art 11 FFH RL. Insgesamt kommt eine Nutzung durch Bejagung nach den Regelungen der Art 11 und 14 FFH RL nur dann in Betracht, wenn zum einen der günstige Erhaltungszustand erreicht und durch die beabsichtigte Bejagung nicht gefährdet wird und zum anderen, ein fortlaufendes, wissenschaftliches Monitoring erfolgt. An letzterem fehlt es in dem Referentenentwurf vollständig.

Die Festlegung der Jagdzeit von September bis Februar steht im Widerspruch zu der Regelung des § 22 Abs. 4 BJagdG. Danach dürfen in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständig werden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Wölfe werden in der Regel Anfang Mai geboren und wären bei Beginn der Jagdzeit gerade 5 Monate alt und damit keineswegs in der Lage, sich eigenständig zu versorgen. Davon kann frühestens im Winter ausgegangen werden, so dass die Jagdzeit entsprechend anzupassen wäre.

Soweit der Referentenentwurf die Möglichkeit einer **Bejagung bei ungünstigen Erhaltungszustand** vorsieht, verweisen wir auf das beigegebene Gutachten. Eine solche Regelung ist **europarechtswidrig**. Der EuGH hat klargestellt, dass im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Beurteilungsspielraum in Bezug auf eine Nutzung bzw. Bejagung erheblich eingeschränkt und im Grunde eine Nutzung oder Jagd ausgeschlossen ist. Nur unter den strengen Voraussetzungen des Art 16 FFH RL kann die Entnahme einzelner Wölfe zugelassen werden, sofern sich diese Entnahme nicht dahingehend auswirkt, dass der EHZ weiter verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen EHZ beeinträchtigt wird. Eine allgemeine Jagd ist aber ausgeschlossen.

Die Ausnahmeregelung in § 22c Abs. 3 Nr. 1 ist zudem, wie im Gutachten dargelegt, mit Art 16 FFH nicht vereinbar, weil sie hinter dessen Anforderungen zurückbleibt.

In Nr. 2 sollte durch eine eindeutigere Formulierung klargestellt werden, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des „Interesses der Gesundheit von Menschen und der öffentlichen Sicherheit“ bei europarechtskonformer Auslegung tatsächlich eine im Einzelfall bestehende Gefährdung meint.

Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 Satz 3 verstößt gegen Art 16 FFH RL. Die Jagd auf Wölfe wegen eines Rissvorkommens bei ungünstigen Erhaltungszustand in einem Umkreis von 20

---

15 vgl. EuGH, C-674/17 (Tapiola), Rn. 81 f.

km würde bedeuten, dass regelmäßig die Jagd auf das gesamte Rudel im gesamten Territorium möglich wäre. Tatsächlich dürfte aber auch im Falle eines günstigen Erhaltungszustandes in der Schonzeit nur die Maßnahme ergriffen werden, die erforderlich ist, um die Schutzgüter (insbesondere ernste Schäden in der Tierhaltung) vor weiteren Schäden zu bewahren. Geht dabei erwiesenermaßen die Gefahr nur von einem einzigen Wolf aus, ist es ohne weiteres unverhältnismäßig und damit unzulässig, ganze Rudel zu entnehmen.

Auch die Regelung des in dem Entwurf enthaltenen § 22c Abs. 4 Nr. 3 BJagdG steht im Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben, weil diese generell den Abschuss von sämtlichen Wölfen in den festgelegten Weidegebieten erlaubt, ohne dass vorab geprüft werden muss, ob sich eine Entnahme negativ auf den Erhaltungszustand auswirkt. Selbst bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustands wird die Entnahme in diesen Gebieten an keinerlei Bedingungen geknüpft. Das ist mit der Rechtsprechung des EuGH, wie sie in dieser Stellungnahme regelmäßig zitiert wird, unter keinen Gesichtspunkten vereinbar. Auch geht die Regelung davon aus, dass keine Alternativen zum Abschuss bestehen, weil diese Gebiete entweder aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar oder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar seien. Zum einen gibt es weitreichende, wissenschaftlich fundierte Ausarbeitungen dazu, dass Schutz auch in schwierigen Geländelagen technisch möglich ist.<sup>16</sup> Zum anderen hat der EuGH klargestellt, dass zum Beispiel wirtschaftliche Kosten einer solchen technisch, wenn auch mit einem Aufwand, durchführbaren alternativen Maßnahme bei der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind. Es könnte nämlich nicht zugelassen werden, dass eine anderweitige zufriedenstellende Lösung von vornherein allein deshalb verworfen werden kann, weil die wirtschaftlichen Kosten ihrer Durchführung besonders hoch wären<sup>17</sup>. Diese Vorgaben des EuGH wären bei der Bestimmung der in § 22c Abs. 4 Nr. 3 genannten Weidegebiete zwingend zu berücksichtigen, was das Gesetz selbst bestimmen muss. Dabei ist nach Auffassung des EuGH auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass etwa der Einsatz von Herdenschutzhunden und die Begleitung der Herden durch Hirten vielfach auch dort problemlos möglich ist, wo technische Schutzmaßnahmen nur schwierig oder nicht umsetzbar sind.<sup>18</sup>

### Europarechtlich gebotene Beteiligung von Naturschutzverbänden

Der vorgelegte Referentenentwurf enthält mit den Regelungen zu Managementplänen und möglichen Jagdanordnungen im Einzelfall Maßnahmen, die eine erhebliche Auswirkung auf

16 Erfahrungen und Empfehlungen für den Herdenschutz auf Sonderstandorten : Ergebnisse des gleichnamigen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, „Herdenschutz am Deich in der Praxis“ BfN-Schrift 680

17 EuGH, C-601/22, Rn. 82

18 EuGH, C-601/22, Rn. 81

die Umwelt, insbesondere den Erhaltungszustand der Wolfspopulation sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene haben können.<sup>19</sup> Nicht enthalten sind indes notwendige Beteiligungsrechte der Artenschutzverbände. Diese sind europarechtlich zwingend geboten und müssen daher auch im nationalen Gesetz verankert werden. Bislang fehlt eine Regelung zur Beteiligung von im Sinne des § 3 UmwR anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, wie sie z.B. in §§ 63 und 64 BNatSchG sowie den meisten Naturschutzgesetzen der Länder enthalten ist.

Eine frühzeitige Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei der Aufstellung von Managementplänen aber auch der Jagdanordnung im Einzelfall ist nach Art 6 AK<sup>20</sup> zwingend geboten. Der EuGH hat dazu festgestellt, dass

... eine Umweltschutzorganisation, die, (...) den in Art. 2 Nr. 5 des Übereinkommens von Århus genannten Anforderungen genügt, aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens ein Recht darauf hat, in der in Rn. 46 des vorliegenden Urteils dargelegten Weise an einem Verfahren zum Erlass einer Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung eines Plans oder Projekts mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt beteiligt zu werden, soweit im Rahmen dieses Verfahrens eine der von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 erfassten Entscheidungen zu treffen ist.“<sup>21</sup>

Dieses zwingende Beteiligungsrecht betrifft behördliche Entscheidungen,

„.... die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Aus Art. 6 Abs. 3, 4 und 7 geht hervor, dass dieser der Öffentlichkeit u. a. das Recht zur „effektiven ... Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens“ verleiht, indem sie „alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller“ vorträgt. Diese Beteiligung beginnt „[frühzeitig, d. h.] zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“.<sup>22</sup>

Die dargestellten Beteiligungsrechte von anerkannten Umweltvereinigungen sind aus den vorgenannten Gründen in einem Bundesjagdgesetz unmittelbar zu verankern.

---

19 Vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2017 – 2 K 127/15 –, juris, Rn. 24ff. Im Falle der Genehmigung zur Tötung eines Wolfs als Ausnahme zu Art 16 FFH RL.

20 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Århus-Konvention) ABI. L 124 vom 17.5.2005, S. 4-20 , <http://data.europa.eu/eli/convention/2005/370/oj>

21 EuGH, Urteil vom 8.11.2016, C-243/15, Rn. 49

22 EuGH, Urteil vom 8.11.2016, C-243/15, Rn. 46

Nach alledem kann die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung des BJagdG nicht umgesetzt werden.

Selbstverständlich ist die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. bereit, an beabsichtigten Gesetzesvorhaben, wie auch bislang, konstruktiv mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Nicole Kronauer". The signature is fluid and cursive, with "Nicole" on top and "Kronauer" below it.

Nicole Kronauer

1. Vorsitzende